

3/7

Statuten

der

Freien Turnerschaft an der Kieler Förde

(Mitglied des Arbeiter-Turnerbundes).

Gegründet 1. Januar 1902.



A 80-10536

Kiel.
Druck von Chr. Haase & Co.
1904.



A80-10536

1. Zweck und Name des Vereins.

§ 1.

Die „Freie Turnerschaft an der Kieler Förde“ ist ein Verein, der sich die Pflege des Turnens zum Zweck der körperlichen, sittlichen und geistigen Hebung seiner Mitglieder, Zöglinge und Schüler angelegen sein läßt. Politik ist ausgeschlossen.

§ 2.

Die Zwecke des Vereins werden anzustreben versucht durch Errichtung von Mitglieder-, Zöglinge- und Schülerabteilungen, deren Zahl durch den Bedarf bestimmt wird, und in diesen durch Turnübungen, Turnfahrten, turnerische Vorträge und gesellige Zusammenkünfte.

2. Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr überschritten, keinerlei ehrlose Handlungen begangen hat und das Statut für sich als bindend anerkennt.

§ 4.

Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied werden von allen Mitgliedern und auf dem Turnplatz entgegengenommen. Die Namen der Angemeldeten werden auf dem Turnplatz der betreffenden Abteilung bekannt gemacht. Einspruch gegen die Aufnahme ist binnen 14 Tagen beim Abteilungsvorstand zu erheben. Ueber den Einspruch entscheidet die Abteilungsverammlung. Gegen eine etwaige Nichtaufnahme steht dem Betroffenen der Beschwerdeweg beim geschäftsführenden Ausschuß zu.

§ 5.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Streichung und Ausschluß. — Gestrichen wird jedes Mitglied, das ohne Stundung und nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Kassierer der Abteilung mit drei Monatsbeiträgen rückständig ist. — Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, welches durch sein Auftreten und Verhalten den Interessen, dem Statut oder der Ordnung des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluß darf nur gefaßt werden in einer Versammlung, zu der das Mitglied unter Hinweis auf den Ausschließungsantrag geladen ist. Der Antrag muß auch auf der Tagesordnung verzeichnet sein. Die Streichung kann von den Abteilungsvorständen, wird sie von

diesen nicht vollzogen, auch vom Vereinsvorstande vorgenommen werden. — Der Ausschluß aus einer Abteilung kann die Abteilungsverversammlung, den aus dem Verein nur die Vereinsversammlung beschließen. Gegen den Ausschluß, welcher von einer Abteilungsverversammlung beschlossen wurde, kann der Betreffende die Vermittelung der Vereinsversammlung anrufen.

§ 6.

Gestrichene Mitglieder können bei Nachzahlung ihrer Reste durch den Vorstand, der sie strich, wieder aufgenommen werden, ausgeschlossene Mitglieder nur durch Beschluß einer Versammlung, auf deren Tagesordnung der Aufnahmeantrag ausdrücklich verzeichnet ist. Zuständig ist im zweiten Falle jene Körperschaft, die den Ausschluß beschlossen hatte.

§ 7.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung des Statuts, sowie sonstiger Ordnungen und Beschlüsse verpflichtet. Die Mitglieder verzichten auf jeden Anteil an etwaigem Gewinn des Vereins zu Gunsten des Vereinsvermögens.

§ 8.

Die Beiträge und Eintrittsgelder werden in der Vereinsversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung der Beiträge durch Vereinsbeschluß ist zulässig. Mitglieder, die aus anderen Turnvereinen kommen und die Erfüllung ihrer dortigen Verpflichtungen nachweisen, sind, sofern nicht 6 Monate verfloßen, frei vom Eintrittsgeld. Bei einem Eintritt nach dem 15. eines Monats wird für den betreffenden Monat kein Beitrag gerechnet.

Außer den im Einigungsprogramm vorgesehenen, als solche noch bestehende Sonderfonds sind andere Fonds in den Abteilungen nicht zulässig.

Es besteht also bei jeder Abteilung nur die nach den Statuten und der Kassenordnung verwaltete Abteilungskasse.

§ 9.

Mitglieder, welche kündigen, ausscheiden, gestrichen oder ausgeschlossen werden, können die Auflösung des Vereins nicht veranlassen. Diese tritt auch nicht ein, wenn ein Mitglied in Konkurs gerät oder stirbt.

§ 10.

Arbeitslose oder franke Mitglieder sind, wenn die Notlage länger als 20 Tage dauert, auf Antrag für den betreffenden Monat beitragsfrei. Ebenso kann auf Antrag Stundung gewährt werden.

§ 11.

Mitglieder, die zum Militär abgehen oder wegen Abzug austreten, sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Militärzeit oder nach Rückkehr zur Aufnahme berechtigt, ohne daß Einspruch zulässig ist und Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 12.

Ausscheidende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder, Gläubiger von Mitgliedern, sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben weder Anspruch an das Vereinsvermögen oder den Gewinn des Vereins, noch ein Recht auf Rechenschaft oder Auskunft über schwebende oder beendigte Geschäfte.

3. Von den Zöglingen und Schülern.

§ 13.

Zöglinge (über 14 Jahre) und Schüler (unter 14 Jahre) haben keine Mitgliedsrechte. Sie sind jedoch verpflichtet, sich dem Statut und der Ordnung des Vereins zu unterwerfen. Sie bewirken ihre Aufnahme durch Anmeldung beim Leiter der Abteilung, in der sie turnen wollen.

§ 14.

Bei nachgewiesener Krankheit oder Arbeitslosigkeit von mehr als 20 Tagen kann der Abteilungsleiter den Beitrag erlassen, ebenso kann er auf Antrag den Beitrag stunden. Zöglinge und Schüler können für grobe Vergehen vom Abteilungsleiter bis auf 3 Turnabende, vom Jugendausschuß auf die Dauer ausgeschlossen werden. Der Jugendausschuß kann derartige Ausschüsse wieder aufheben. Wer mit seinen Beiträgen drei Monate restiert, kann nach erfolgloser Mahnung des Leiters gestrichen werden. Die Streichung erlischt bei Nachzahlung.

§ 15.

Bisherige Zöglinge werden, ohne daß Einspruch zulässig ist, als Mitglied aufgenommen, wenn sie eine Bescheinigung des Leiters ihrer Abteilung darüber aufweisen, daß sie das vorschriftsmäßige Alter besitzen und ihren Verpflichtungen gerecht geworden sind. Zöglinge, die wenigstens 3 Monate einer Zöglingsteilung angehört, sind vom Eintrittsgeld in die Mitgliedschaft zu befreien.

4. Organisation des Vereins.

§ 16.

Der Verein ist zum Zweck des Turnbetriebes in eine vom Bedarf bestimmte Zahl von Mitglieds- und Jugendabteilungen geteilt. Jedes Mitglied gehört zu der Mitglieds-, jeder Zögling oder Schüler zu der Jugendabteilung, bei welcher er aufgenommen wurde. Der Uebertritt eines Mitgliedes in eine andere Abteilung erfolgt durch An- bzw. Abmeldung bei den betreffenden Kassenwarten. Der Uebertritt von Zöglingen und Schülern in eine andere Jugendabteilung ist nur zulässig mit Erlaubnis des Leiters der bisherigen Abteilung.

§ 17.

Alles Gerät, Material und sonstiges Inventar, das der Verein, eine Abteilung, eine Körperschaft oder eine Kommission aus Vereins- oder Abteilungsmiteln käuflich erworben oder durch

Schenkung erhalten hat, ist in jedem Falle Eigentum des Vereins, an das ausscheidende Personen oder Personengruppen kein Recht haben.

Dagegen steht den Abteilungen für aus ihren Mitteln käuflich erworbene oder ihnen geschenkte Gegenstände so lange ein Verfügungsrecht zum Zweck der Benutzung innerhalb des Vereins zu, als die Abteilung statutengemäß besteht oder sie darauf endgültig verzichtet.

§ 18.

Die Abteilungen sind, soweit nicht bei der Gründung des Vereins anderes bestimmt wurde, nach der Zeit ihres Entstehens fortlaufend zu numerieren und zwar unter Beifügung des Wortes Männer-, Damen-, Jüglings-, Schüler- oder Schülerinnenabteilung. Kleine Jüglingsabteilungen können mit einer Mitgliedsabteilung zur gleichen Zeit einen Saal benutzen, Schülerabteilungen turnen stets getrennt von den Abteilungen der Erwachsenen.

§ 19.

Zum Zweck der Verwaltung und Regelung seiner Angelegenheiten hat der Verein folgende Organe:

1. Vereinsversammlung,
2. Vorstand,
3. Vorturnerschaft,
4. Jugendausschuß,
5. Abteilungsversammlung.

5. Vereinsversammlung.

§ 20.

Die Vereinsversammlung besteht aus sämtlichen erschienenen Mitgliedern des Vereins. Sie tagt vierteljährlich einmal im 1. Monat des Vierteljahrs. Außerordentliche Vereinsversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf berufen; er muß sie berufen, wenn mehr als 1/4 aller Mitglieder schriftlich darauf antragen. Außer in den durch dies Statut anders festgelegten Fällen entscheidet bei Abstimmungen absolute Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des zur Abstimmung gestellten Antrages.

§ 21.

Die Vereinsversammlung ist die höchste Behörde des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes, soweit ihn nicht die Abteilungen oder der Jugendausschuß wählen, und sonstige Wahlen,
2. Entgegennahme der Jahres- und Vierteljahresberichte und Entlastung der berichtenden Beamten,
3. Ausschluß von Mitgliedern,
4. Beschluß über die Zahl der Abteilungen, ihre Turnzeit und ihren Turnort,
5. Beschlußfassung über größere Anschaffungen,
6. Beschlußfassung über Schauturnen, Feste, Versammlungen und gefellige Veranstaltungen,

7. Beschlußfassung über Statuten, Ordnungen, sowie Auflösung von Abteilungen oder des Vereins.

Das Wahlrecht der Vereinsversammlung ist eingeschränkt durch das Vorschlagsrecht der Vorturnerschaft bei Wahlen von technischen Kommissionen und Beamten.

Die Vereinsversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden nach einer von ihr selbst festgelegten Geschäftsordnung geleitet.

Selbständige Anträge, die zur Verhandlung kommen sollen, müssen wenigstens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand zugegangen sein. — In eiligen Fällen kann ein Antrag als dringlich ohne diese Frist behandelt werden.

6. Der Vorstand.

§ 22.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Vereins, seine Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt.

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Vertreter,
2. dem Vereins-Turnwart und seinen Vertretern,
3. dem Kassenwart der Vereinstafel,
4. dem Schriftwart des Vereins und seinem Vertreter,
5. dem Vereins-Zeugwart und seinen Vertretern,
6. dem Turnwart und dem Vorsitzenden jeder Mitgliedsabteilung,
7. dem Leiter jeder Jugendabteilung,
8. einem Beisitzer auf jedes angefangene 100 Mitglieder, gerechnet nach dem Bestande am 31. Dezember.

§ 23.

Es werden gewählt:

1. Die Vorsitzenden, die Vereinsturnwarte, der Kassenwart, die Schriftwarte, die Zeugwarte und die Beisitzer von der letzten Vereinsversammlung des laufenden Jahres,
2. die Turnwarte und die Abteilungsvorsitzenden von der betreffenden Abteilungsversammlung,
3. die Leiter von Jugendabteilungen vom Jugendausschuß. Sie müssen jedoch vom Vorstand bestätigt werden.

§ 24.

Im Vorstand bilden der Vorsitzende, der Vereinsturnwart, der Kassenwart, der Schriftwart, der Zeugwart und deren Stellvertreter einen geschäftsführenden Ausschuß. — Diesem weist der Gesamtvorstand sein Arbeitsgebiet zu. Je ein Delegierter jeder von der Vereinsversammlung geschaffenen ständigen Kommission hat im geschäftsführenden Ausschuß Sitz; sie stimmen bei allen sie berührenden Angelegenheiten mit. Die Pressekommision wird in dieser Hinsicht durch Redakteur und Expedient vertreten.

§ 25.

Die Aufgabe des Gesamtvorstandes ist Vertretung des Vereins nach außen und innen, Ausführung aller Beschlüsse, Kontrolle aller Arbeiten des Vereins.

Insbefondere hat er ein Recht auf:

1. Kontrolle aller Beamten im Verein,
2. Kenntnisnahme aller Beschlüsse der Vorturnerschaft, des Jugendauschusses und der Mitgliedsabteilungen, sowie sonstiger Körperchaften,
3. Prüfung und Uebermittlung aller dazu geeigneten Anträge der anderen Organe an die Vereinsversammlung,
4. Ausgaben im Einzelfalle nicht über 25 Mk. und im ganzen im Geschäftsquartal nicht über 100 Mk.,
5. Bestätigung der vom Jugendauschuß vorgenommenen Wahlen von Abteilungsleitern,
6. selbständige Eingriffe in dringenden Fällen.

Der geschäftsführende Ausschuß hat allein die Vertretung des Vereins nach außen. Seine Beschlüsse hat er mit absoluter Mehrheit zu fassen.

7. Die Vorsitzenden.

§ 26.

Die Vorsitzenden haben in erster Linie die Vertretung des Vereins nach innen und außen, sowie den Vorsitz in Vereins- und Vorstandsversammlungen.

8. Der Vereinsturnwart.

§ 27.

Der Vereinsturnwart ist die Spitze der technischen Leitung. Er hat sie im geschäftsführenden Ausschuß und im Vorstand in erster Linie zu vertreten. Er ist Vorsitzender im Jugendauschuß und in der Vorturnerschaft und hat den gesamten Turnbetrieb zu kontrollieren. Er darf keine anderen Ämter zugleich mit dem seinigen bekleiden. Seine Vertreter haben ihn zu unterstützen und im Behinderungsfalle zu vertreten.

9. Der Kassenwart.

§ 28.

Der Kassenwart hat die verantwortliche Führung der Vereinskasse, sowie die monatliche oder vierteljährliche Abrechnung mit sämtlichen Abteilungskassen.

10. Die Schriftwarte.

§ 29.

Die Schriftwarte haben in Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen, den Briefwechsel nach außen zu besorgen, sowie die ihnen sonst vom Vorstand überwiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

11. Die Zeugwarte.

§ 30.

Die Zeugwarte haben das Vereinseigentum in verantwortliche Obhut zu nehmen, Buch darüber zu führen, Instandhaltung desselben zu veranlassen und die Bücherei zu überwachen.

Zur Leitung der Bücherei besteht eine Büchereikommission, die nach einer besonderen Ordnung arbeitet.

12. Die Turnwarte und Jugendabteilungsleiter.

§ 31.

Die Turnwarte und die Leiter der Jugendabteilungen haben die verantwortliche Leitung des Turnbetriebes in ihren Abteilungen. Turnen eine Mitglieds- und eine Föglingabteilung zugleich auf einem Saal, so steht für die allgemeine Saalordnung und den Turnbetrieb in Frei- und Ordnungsübungen der Turnwart in erster Linie.

§ 32.

Der Leiter einer Jugendabteilung hat diese im Jugendauschuß, im Vorstand und in der Vorturnerschaft zu vertreten. Er hat das Recht, Personen vorzuschlagen, die der Jugendauschuß neben ihm als Stellvertreter oder Hilfsleiter einsetzen kann. Er selbst oder unter seiner Verantwortung einer von diesen verwaltet die Kasse.

13. Die Vorturnerschaft.

§ 33.

Die Vorturnerschaft besteht aus: 1. dem Vereinsturnwart und seinen Vertretern, 2. den Turnwarten und Vorturnern der Mitgliedsabteilungen, 3. den Leitern und Hilfsleitern der Jugendabteilungen, 4. den Mitgliedern der höchsten Turnstufe, welche die Vorturnerschaft der Abteilung dazu bestimmt. Die Vereinsvorturnerschaft kann jedoch die Bedingung stellen, daß die betreffenden einen Kursus durchgemacht oder eine Prüfung bestanden haben. Außerdem kann sie selbst ausnahmsweise geeignete Mitglieder anderer Turnstufen berufen.

§ 34.

Die Vorturnerschaft hat zum Vorsitzenden den Vereinsturnwart, zum Schriftführer eins ihrer Mitglieder zu wählen.

§ 35.

Aufgabe der Vorturnerschaft ist die Beratung technischer und theoretischer Fragen, sowie die Verteilung der Mitglieder auf die verschiedenen Turnstufen und die Befehung der Riegen mit Vorturnern. Sie hat ein Vorschlagsrecht für die Personen technischer Leiter.

§ 36.

Die Beschlüsse der Vorturnerschaft sind dem Vorstand nach jeder Sitzung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Zu jeder Sitzung ist der Vorstand einzuladen.

§ 37.

Die Vorturnerschaft kann selbständig Ausgaben bis zur Höhe von 10 Mk. vierteljährlich beschließen; bei größerer Höhe unterliegt der Beschluß der Genehmigung durch den Vorstand eventuell der Vereinsversammlung.

14. Der Jugendausschuß.

§ 38.

Der Jugendausschuß besteht aus: 1. dem Vereinsturnwart, 2. den ersten Leitern der Jugendabteilungen, 3. den Stellvertretern und Hilfsleitern in ihnen. Letztere haben in ihm kein Stimmrecht. Der Schriftführer ist aus der Mitte der Jugendleiter zu wählen und hat über die Sitzungen dem Vorstand zu berichten. Die Zuständigkeit in Geldfragen regelt sich nach § 37.

§ 39.

Der Jugendausschuß hat dem Vorstand für die Wahl von Leitern geeignete Vorschläge zu machen und kann selbst auf Vorschlag des Leiters einer Jugendabteilung für diesen Stellvertreter oder Hilfsleiter einsetzen.

§ 40.

Die Rechte und Pflichten des Jugendausschusses beschränken sich auf die Jugendabteilungen unter Maßgabe der in den §§ 27, 30, 31, 32, 33, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen.

15. Die Abteilungsversammlungen.

§ 41.

Jede Mitgliedsabteilung hat das Recht, zur Beratung von Abteilungsangelegenheiten und von Anträgen an die Vereinsversammlung zu Abteilungsversammlungen zusammenzutreten. Ihr Vorsitzender hat die Pflicht, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn Wahlen zu vollziehen sind, oder der Vereinsvorstand die Einberufung verlangt.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme zu überweisen.

§ 42.

Jede Abteilung hat zu wählen:

1. Aus der Mitte der ihr angehörigen Vorturner einen Turnwart und einen stellvertretenden Turnwart,
2. aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden, Zeugwart, Schriftwart, Kassenwart und mindestens 2 Revisoren zur Prüfung der Abrechnung. Weitere Wahlen sind der Abteilungsversammlung vorbehalten.

Für den Turnwart und dessen Stellvertreter hat die Abteilungs-vorturnerschaft ein Vorschlagsrecht. Die Vorturner der Abteilung werden aus der Mitte der Abteilungs-vorturnerschaft gewählt.

§ 43.

Jeder Mitgliedsabteilung stehen zu: 5 pCt. der von ihr vereinnahmten Beiträge. Am Ende eines Vierteljahres ist festzustellen, wieviel Geld die Abteilung im ganzen zur Verfügung hat. Ist dieser Betrag, einschließlich der aus dem Abrechnungs-vierteljahr erwachsenen Prozente, höher als 50 Mk., so ist der Mehrbetrag an die Vereinstafte abzuführen.

Jeder Mitgliedsabteilung steht das Recht auf zwei Vergnügungen jährlich zu, unter Beobachtung der hierüber im Einigungs-programm festgesetzten Bestimmungen. Die Ueberschüsse hieraus stehen den Abteilungen zu, mit der Beschränkung, daß $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses von jedem Vergnügen in eine Unterstützungskasse des Vereins fließt. Etwaige Defizits bei diesen Veranstaltungen haben die Abteilungen selbst zu tragen.

§ 44.

Für durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit oder sonst in Not geratene Vereinsangehörige wird zum Zwecke der Unterstützung eine Unterstützungskasse im Verein eingerichtet. Bei genügenden Mitteln kann diese Kasse in außerordentlichen Notfällen einer Abteilung ein kurzfristiges Darlehen gewähren. In die Kasse fließen:

1. je ein Drittel des Ueberschusses vom Sommer- und Wintervergnügen des Vereins;
2. ein Drittel der Ueberschüsse der den Abteilungen zustehenden beiden Veranstaltungen;
3. freiwillige Zuwendungen.

Unterstützungsanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten. Die Gelder der Unterstützungskasse sind besonders zu belegen. Die Verwaltung geschieht nach einer besonderen Ordnung.

Ein klagbares Recht auf Unterstützung besteht nicht.

16. Andere Bestimmungen.

§ 45.

Der Verein gehört dem Arbeiter-Turnerbunde an.

§ 46.

Der Verein gibt ein monatlich erscheinendes Mitteilungsblatt, das jedem Mitglied und Bögling frei zusteht, heraus. Zu seiner Verwaltung besteht eine von der Vereinsversammlung zu wählende Preßkommission, die selbst wieder einen Redakteur und einen Expedienten wählt. Für diese Kommission besteht eine besondere Ordnung.

§ 47.

Änderung der Statuten und Beschlüsse über Austritt aus dem Arbeiter-Turnerbunde sind nur zulässig, wenn sie auf der den

Mitgliedern vorgelegten Tagesordnung angegeben waren. Sie erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit in der Versammlung.

§ 48.

Solange fünf Mitglieder zur Fortführung der „Freien Turnerschaft“ entschlossen sind, kann diese nicht aufgelöst werden.

§ 49.

Falls der Verein sich auflöst, wird sämtliches dem Verein gehörige Inventar und das vorhandene Barvermögen nach Beichtigung ausstehender Schulden und Rückgabe geliehener Gegenstände im Sinne der Arbeiter-Turnbewegung verwendet.

§ 50.

Es bestehen besonders: eine Geschäftsordnung für die Vereinsversammlung, für den geschäftsführenden Ausschuß und Vorstand, für das Kassenwesen, für die Zeugverwaltung, für die Bücherlei, für die Vorturnerschaft, für den Jugendausschuß, für die Preßkommission und für die Unterstützungs-kasse, außerdem eine Ordnung für den Saalbetrieb und eine Ordnung für das Jugendturnen.

Die vorstehenden revidierten Statuten sind von der Vereinsversammlung am 19. Juni 1904 mit der Bestimmung beschlossen worden, daß sie am 1. Juli 1904 in Kraft treten. Zugleich wird bestimmt, daß die im Einigungsprogramm zu Gunsten der Gründungsvereine festgelegten Uebergangsbestimmungen Rechtskraft behalten, soweit die Berechtigten nicht davon Abstand genommen haben.

Geschäftsordnung für die Vereinsversammlung.

1. Die vierteljährlich nach Beendigung des Quartals abgehaltene Vereinsversammlung führt den Namen „ordentliche“ Vereinsversammlung. Andere Vereinsversammlungen sind als „außerordentliche“ zu bezeichnen.

2. Die Tagesordnung jeder „ordentlichen“ Vereinsversammlung muß enthalten den Punkt Vorstandsbericht. Dieser zerfällt in: 1. den vom Vorsitzenden oder Vereinschriftwart zu erstellenden Bericht über die Tätigkeit dieser Beamten, des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses, 2. den Turnbericht, 3. den Kassenbericht, 4. den Zeugbericht. Nach dem Vorstandsbericht ist der Bericht über die Bücherlei und das Mitteilungsblatt zu geben. Hat die vorhergehende Vereinsversammlung einer Körperschaft oder einem Beamten besondere Aufträge überwiesen, so folgt als nächster Punkt: Bericht über Ausführung von Vereinsversammlungsbeschlüssen. Sind rechtzeitig beim Vorstand Anträge von Mitgliedern, einem Ausschusse oder einer Abteilung eingegangen, so bilden diese den weiteren Punkt: Anträge.

3. In der letzten Vereinsversammlung des laufenden Geschäftsjahres sind ferner auf die Tagesordnung zu setzen die direkten Wahlen zum Vorstände und die Wahlen zu den ständigen Kommissionen. Erziehungswahlen können in jeder Versammlung vorgenommen werden.

4. Den Vorsitz in jeder Vereinsversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter, das Protokoll der Vereinschriftwart oder sein Stellvertreter, die Rednerliste einer der Beisitzer.

5. Zu jeder Sache erhält ein Referent das Wort, handelt es sich um Anträge, die nicht vom Vorstand herrühren, so kann letzterer einen Korreferenten ernennen, der den Standpunkt des Vorstandes darlegt. Bei Berichten gilt der Berichterstatter als Referent.

6. Anträge zu einer Sache, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür ist. Sie können auch zu Geschäftsordnungsbeschlüssen, wie Vertagung, Ueberweisung an eine Körperschaft usw. führen. Endgültig Beschluß gefaßt darf über derartige Anträge nur dann werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden diesen Beschluß wünschen.

7. Neue Anträge zu einer Sache, die bereits auf der Tagesordnung steht, können nur zur Debatte und Beschlußfassung gestellt werden, wenn sie von 10 der Anwesenden unterstützt werden.

8. Alle Anträge, auch Geschäftsordnungsanträge, sind schriftlich zu stellen.

9. Referenten, Korreferenten, Beamte, gegen die ein Tadelsvotum oder Absetzung und Mitglieder, gegen die Ausschluß beantragt ist, haben unbeschränkte Redezeit. Referenten und Korreferenten können in einer Sache nach jedem Redner das Wort nehmen.

10. Alle in § 9 bezeichneten Personen haben ein Recht auf ein Schlußwort. Angeschuldigte und Korreferenten erhalten das Schlußwort vor dem Referenten oder Antragsteller.

11. Außer den in § 9 und 10 bezeichneten Personen darf jedes Mitglied zu einer Sache nur zweimal und nie länger wie 10 Minuten reden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Mehrheit der Versammlung eine längere Redezeit beschließen.

12. Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, bei der in zweifelhaften Fällen Auszählung vorzunehmen ist. Auf Antrag von 10 Mitgliedern muß geheime Abstimmung, auf Antrag von drei Vierteln der Versammlung namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

13. Wahlen erfolgen, wenn nicht vorher Einstimmigkeit konstatiert wird, geheim.

14. Außer bei den im Statut festgelegten Fällen entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit und bei Wahlen die größte Zahl der Stimmen, die auf die Kandidaten entfielen. Tritt eine Stimmengleichheit ein, die das Ergebnis stört, so ist zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine engere Wahl vorzunehmen.

15. Stimmengleichheit bei einer Abstimmung kommt der Ablehnung eines Antrages gleich.

16. Ein abgelehnter Antrag darf nur, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür sind, nochmals in der gleichen Versammlung aufgenommen werden.

17. Jede Versammlung ist mit Absingen eines Turnliedes zu eröffnen und zu schließen.

Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand.

1. Der Vorstand gliedert sich in Gesamtvorstand und geschäftsführenden Ausschuß.

2. Der Gesamtvorstand muß vierteljährlich wenigstens einmal und zwar spätestens 8 bis 12 Tage vor der Vereinsversammlung zusammentreten. Außerdem muß der Vorsitzende ihn einberufen, sowie es sich um unaufschiebbare wichtigere Angelegenheiten handelt. Als wichtige Angelegenheiten sind besonders anzusehen:

- a) Anträge auf Abhaltung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- b) Beschlüsse über Gründung, Auflösung und Verlegung von Abteilungen.
- c) Beschlüsse, die dem Verein neue Geldausgaben auferlegen und nicht Folgen des regelmäßigen Betriebes (wie Zahlung von Reparaturen, Mieten, Bezirks-, Kreis- und Bundesbeiträge usw.) sind.
- d) Beschlüsse über Veranstaltungen des Gesamtvereins.
- e) Beschlüsse über tadelnswertes Verhalten einzelner Beamten oder Abteilungen.

3. Der geschäftsführende Ausschuß hat wenigstens einmal im Monat zu tagen, die laufenden Geschäfte zu erledigen, die wichtigeren Sachen für den Gesamtvorstand vorzubereiten, die Beschlüsse der Abteilungen, Körperschaften und Ausschüsse zu prüfen und alle Sachen zu erledigen, die ihm Vorstand oder Vereinsversammlung besonders zugewiesen haben.

Vor allem hat er sofort einzugreifen, wenn ein Beamter mit seinen Berichten im Rückstand ist. — In Fällen wichtiger Art, die keinen Aufschub dulden und bei denen es nicht mehr möglich ist, den Gesamtvorstand zusammenzuberaufen, darf der geschäftsführende Ausschuß selbständig handeln, er muß aber dann sofort den Gesamtvorstand einberufen und von diesem für die Tat Billigung erbitten. Wird diese verweigert, so muß die Vereinsversammlung wegen der Sache angegangen werden.

4. Die Tagesordnung einer Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses muß alle laufend zu erledigenden Geschäfte umfassen. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden muß.

5. Auf der Tagesordnung der regelmäßigen Sitzung des Gesamtvorstandes müssen stets folgende Punkte stehen:

- a) Bericht des Vorsitzenden und der Schriftwarte über Eingänge und die Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses seit der letzten Sitzung.

- b) Bericht des Vereinsturnwarts, des Kassenwarts, des Zeugwarts über die Vorgänge in ihrem Arbeitsgebiet.
- c) Kenntnisnahme einschneidender Beschlüsse der Mitgliedsabteilungen, der Vorturnerschaft, des Jugendausschusses und sonstiger Ausschüsse.
- d) Bericht über die Folgen der Beschlüsse der vorigen Vereinsversammlung.
- e) Prüfung der von Mitgliedern, Abteilungen oder Ausschüssen eingereichten Anträge an die Vereinsversammlung.
- f) Festsetzung der Tagesordnung für die kommende Vereinsversammlung.

6. Zur regelmäßigen Erledigung der Vereinsgeschäfte sind alle Vereinsbeamten verpflichtet, Buch über ihre Tätigkeit zu führen. Festgehalten muß dabei an folgenden Grundsätzen werden:

- a) Der Vorsitzende führt Buch über alle ihm zugehenden Eingänge. Neben jedem Eingang ist die Art der Erledigung zu vermerken. — Journal des Vorsitzenden.
- b) Der Vereinsturnwart bucht die vorgenommenen Abteilungsbesuche, die geleiteten Vorturnerstunden, Sitzungen des Jugendausschusses und der Vorturnerschaft, sowie etwaige andere Konferenzen und turnerische Veranstaltungen des Gesamtvereins. — Journal des Vereinsturnwarts.

Der Vereinsturnwart stellt aus den Berichten aller Abteilungsleiter für Vorstand und Vereinsversammlung den vierteljährlichen Turnbericht zusammen, der hernach der Berichtsammlung überwiesen wird.

- c) Der Kassenwart führt die in der Kassenordnung vorgesehenen Bücher: Kladde, Vereins-Conto, Abteilungsconto, Vermögens-Conto, Unterstützungs-Conto. Der Kassenwart stellt vierteljährlich nach diesen Büchern einen Gesamtabschluß für Vorstand und Vereinsversammlung her, der hernach der Berichtsammlung beizufügen ist.
- d) Der Vereinschriftwart bearbeitet die ihm vom Vorsitzenden überwiesenen Korrespondenzen und führt Buch über ihre Erledigung. Von wichtigen Absendungen ist Kopie zu nehmen. — Journal des Vereinschriftwarts. — Kopierbuch.

Der Vereinschriftwart führt ferner das Protokoll in den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses, des Gesamtvorstandes und in der Vereinsversammlung. — Protokollbuch des Vorstandes. — Protokollbuch der Vereinsversammlung.

Der Vereinschriftwart sammelt die auf Formularen gegebenen Berichte der Beamten, Abteilungen und Ausschüsse. Berichtsammlung.

Der Vereinschriftwart stellt für die Vereinsversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes zusammen. Der Bericht ist nach seiner Befanntgabe der Berichtsammlung beizufügen.

- e) Der Vereinszeugwart hat über das gesamte Vereinsinventar Buch zu führen und zwar derart, daß für die Bestände in jeder Halle, sowie für die in den Händen bestimmter Abteilungen, Ausschüsse, des Vorstandes oder einzelner Beamten ein besonderes Conto vorhanden ist. Er und seine Stellvertreter haben mindestens halbjährlich sich einmal von dem Vorhandensein und Zustand jedes Gegenstandes zu überzeugen und beim Vorstand die notwendigen Neuananschaffungen, Reparaturen usw. zu vertreten und dahin zielende Anträge von anderer Seite zu begutachten. — Journal des Vereinszeugwarts. — Vereinsinventar.

Der Vereinszeugwart hat vierteljährlich dem Vorstande und der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und den Bestand des Inventars zu geben. Dieser Zeugbericht wird der Berichtsammlung beigelegt.

- f) Die statutenmäßigen Vertreter der Vereinsbeamten sind jederzeit von ihnen zur Mitarbeit heranzuziehen und haben, wenn ihr Mann verhindert ist, ihn in allen Funktionen zu vertreten. In allen sonstigen Fällen kann der geschäftsführende Ausschuss auch andere Vorstandsmitglieder mit Vertretungen oder besonderen Aufträgen betrauen.

7. Alle Vorstandsbeamten sind verpflichtet, den Revisoren ihre Bücher und die in ihrer Verwahrung befindlichen Bestände aufzulegen.

8. Die Verhandlungen im Gesamtvorstand und geschäftsführenden Ausschuss finden nach den allgemein üblichen Gepflogenheiten statt, die jedoch zum Teil durch nachfolgende Bestimmungen eingeschränkt werden:

- a) Für jeden Gegenstand hat ein Referent den Vortrag. Er kann jederzeit nach einem Debatteredner zum Wort kommen und hat das Recht auf das Schlusswort.
- b) Außer dem Referenten darf niemand mehr als zweimal in einer Debatte zu einer Sache reden.
- c) Anträge zur Sache müssen schriftlich eingebracht werden.
- d) Bei Abstimmungen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.
- e) Wahlen sind stets mit Stimmzetteln zu vollziehen, wenn nicht Einstimmigkeit herrscht.
- f) Bei Abend Sitzungen hat stets 5 Minuten vor 11 Uhr Schluss einzutreten, nachdem um 3/4 11 Uhr daran erinnert worden ist. Ein längeres Tagen ist nur zulässig, wenn drei Viertel der Anwesenden demgemäß beschließen.
- g) Nichtmitglieder des Vorstandes können als Beauftragte von Antragstellern oder als Antragsteller, sowie besonders geladene Personen zweimal zu einer Sache das Wort erhalten. Mitglieder, deren Amtsentsetzung oder Ausschluß in Frage steht, haben außerdem das Recht auf ein Schlusswort vor dem des Referenten.

Einigungs-Programm.

Die Arbeiterturnvereine

1. Gaardener Turnverein „Jahn“ von 1901 in Gaarden,
2. Turnverein „Vorwärts“ in Alt-Heikendorf,
3. Kieler Turnverein „Jahn“ von 1893 in Kiel,
4. Neumühleener Arbeiterturnverein in Neumühlen,
5. Wifer Turnerschaft von 1879 in Wif

erklären sich nach den Beschlüssen ihrer Generalversammlungen bereit, sich am 31. Dezember 1901 als selbständige Vereine aufzulösen. Die Auflösung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Die bisherigen Mitglieder der genannten Vereine treten ohne Eintrittsgeld der neugegründeten „Freien Turnerschaft an der Kieler Förde“ bei.
2. Die Vereinskassierer liefern dem Hauptkassierer des neuen Vereins bis zum 20. Dezember ein Verzeichnis ihrer sämtlichen Mitglieder.
3. Die Führer von Jugend- oder Zöglingsteilungen legen in Büchern, die ihnen bis dahin geliefert werden, ein Verzeichnis ihrer Jugendturner an.
4. Die bisherigen Verwalter einer Kasse in diesen Vereinen führen spätestens am 30. Dezember die Bestände ihrer Kassen an den neuen Hauptkassierer ab und geben ihm zugleich ein Verzeichnis aller ausstehenden Reste und Forderungen, sowie aller Schulden, die noch aus der Kasse zu decken waren.
5. Der Hauptkassierer übergibt den Kassierern und Jugendleitern beim Empfang der Kasse Quittung über diese und zugleich so viel Mitgliedskarten für die Abteilung, daß ihre Zahl um 25 pCt. größer ist als die der Mitglieder, Zöglinge oder Schüler, aus denen die Abteilung besteht.
6. Die Kassierführer oder ihre Nachfolger schreiben für jedes bisherige Mitglied usw. eine Karte aus und verausgaben diese am ersten Turnabend im Januar.
7. Nach dem 1. Januar bleibt der Saalbetrieb der alte, jedoch sind die Nummern der Gründungsabteilungen durch das Los zu bestimmen.
8. Die bisherigen Vereine haben Anfang Dezember zu wählen Vorsitzenden, Turnwart, Schriftwart, Zeugwart und Kassierer für jede ihrer Männerabteilungen und die nötigen Jugendleiter, bezw. auch einen Stellvertreter für ihre Jugendleiter.

Obenjo haben sie eine Liste ihrer bisherigen Vorturnerschaftsmitglieder einzureichen.

Die Namen müssen dem Vorstände bis zum 20. Dezember zugehen. Die Bezeichneten werden alsdann als Beamte der Abteilung, bezw. Glieder der Vorturnerschaft anerkannt.

9. Die in der Gründungsversammlung direkt gewählten Vorstandsmitglieder treten mit den Abteilungsurwarten, Abteilungs vorsitzenden und Leitern von Jugendabteilungen zwischen dem 25. und 29. Dezember zu einer ersten Vorstandssitzung zusammen.

10. Die für die Kasse zuständigen Beamten erhalten bis zum 20. Dezember bereits die Kassenbücher, sowie die zugehörigen Ordnungen vom Hauptkassierer.

11. Die Turnwarte und Abteilungsleiter erhalten bis zum 30. Dezember die sie angehenden Ordnungen vom Oberturnwart.

12. Die Abteilungszeugwarte müssen bis zum 15. Dezember zwei Verzeichnisse des ihnen anvertrauten Zeugbestandes einreichen, von denen ihnen der Hauptzeugwart das eine bescheinigt zurückgibt, nachdem er den Zeugbestand besichtigt hat.

13. Der Hauptkassierer ist angewiesen, bei den Vereinen, die mehr als 20 Mk. Bargeld einlieferten, der neuen Männerabteilung einen Betrag von 10 pCt. des eingelieferten für die Abteilungskasse, jedoch nicht über 20 Mk., zu geben.

14. Die aus bisherigen Vereinen entstandenen Männerabteilungen können das Recht durch ausdrückliche Erklärung geltend machen, daß bestimmte, von ihnen eingebrachte Geräte solange zur Nutznießung der Abteilungen ihres Ortes bleiben, als ihre Abteilungsversammlung nichts anderes bestimmt. Ein gleiches Recht erhalten sie ohne Erklärung auf etwa vorhandene Vereinsfahnen, jedoch müssen sie zugestehen, daß sie bei Gesamtfestzügen als Symbol der Einigung zusammen mit den anderen Fahnen in einem Haufen vorgeführt werden. Bestehende Fahnenfonds verbleiben der Abteilung, die Fahnen müssen jedoch den Namen des Gesamtvereins neben dem der Abteilung bekommen.

15. Vereinen, die Schulden mitbringen, die von der Einigungskommission als zu tilgende anerkannt waren, werden diese von der Hauptkasse getilgt, jedoch müssen sie dafür, wenn sie auch Bargeld ablieferten, auf den unter 13 vorgesehenen einmaligen Abteilungs zuschuss verzichten.

16. Es wird festgesetzt, daß die Hauptversammlungen, die das Statut vorsieht, abwechselnd auf der einen und anderen Seite der Förde stattzufinden haben. Das gleiche gilt von den Vorturnersitzungen usw.

17. Jede Mitgliedsabteilung hat ohne weiteres ein Recht auf zwei Abteilungsvergnügen in jedem Jahre. Für weitere Vergnügen bedarf sie der Zustimmung des Vorstandes.

18. Der Verein veranstaltet unter Mitwirkung und Teilnahme aller Abteilungen jährlich im Winter ein Vergnügen und im Sommer ein großes Sommerfest. Kein turnerische Vorführungen rechnen nicht als eins der beiden. Das Sommerfest hat auf der entgegengesetzten Seite der Förde als das erstere stattzufinden.

19. Abteilungen, die bei Gründung der vereinigten Turnerschaft aus einem bestehenden Verein herübergekommen sind, dürfen ohne Zustimmung der betreffenden Mitgliedsabteilung weder aufgelöst noch geteilt noch nach einem anderen Orte verlegt werden.

20. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, daß der neue Verein am 1. Januar ohne Hindernisse in ihren Kontrakt tritt. Dafür haftet der neue Verein vom 1. Januar an für die Mitgliedszahlung.

21. Besondere Rechte, welche einzelne Abteilungen außerhalb des Statuts verlangen, müssen in diesem Einigungsprogramm festgelegt sein.

22. Bestehende Sonderfonds für Trommeln usw., außer solchen für Anschaffung von Fahnen, gehen an die Hauptkasse über. Der betreffende Verein kann jedoch den Anspruch auf eine entsprechend höhere Gabe für die Anschaffung solcher Gegenstände machen.

Die Bildung eines Fonds für solche Zwecke ist nur nach § 8 der Statuten zulässig. (Im revidierten Statut abgeschafft und somit unmöglich, vergl. jedoch § 8 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 der Statuten.)

23. Im Schlußsatz des neuen Statuts muß die Fortdauer des hier festgelegten Uebergangsrechtes für die aus bestehenden Vereinen hervorgehenden Abteilungen ausdrücklich anerkannt sein.

Im Sinne des § 21 haben sämtliche Vereine sich das Verfügungsrecht über ihre Geräte und Inventarien nach § 14 vorbehalten und der Verein Heikendorf außerdem das Recht auf mehr als zwei Abteilungsvergnügungen, sowie darauf, daß die Beiträge der Mitglieder mindestens drei Jahre die Höhe von 25 Pfg. pro Monat nicht überschreiten. Kiel erhält Genehmigung für eine Schrankanschaffung, die noch jetzt vorzunehmen ist, Neumühlen eine solche für einen Bock.

Mit vorstehendem Einigungsprogramm erklären sich die nachstehenden Vereine einverstanden und zeichnen in deren Auftrag die jeweiligen Vorsitzenden.

Kieler Turnverein „Jahn“ von 1893, Abteilung I und II.

gez. P. Greß.

Gaardener Turnverein „Jahn“ von 1901.

gez. Heinr. Nothdurft.

Neumühlener Arbeiter-Turnverein.

J. W. gez. C. Strohmeyer.

Turnverein „Vorwärts“, Alt-Heikendorf.

J. W. gez. Joh. Carstens.

Wiker Turnerschaft von 1899.

J. W. gez. Friedr. Baasch.